

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.417.781

Wien, 11.7.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 18641/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend Girokontoschließung** wie folgt:

Fragen 1 bis 5:

- *Warum gibt es keine klaren Regelungen, die Banken verpflichten, die Gründe für die Kündigung langjähriger Bankbeziehungen offenzulegen, besonders wenn dies erhebliche Auswirkungen auf die Kunden hat?*
- *Wie soll sichergestellt werden, dass Banken nicht willkürlich Konten kündigen und damit Kunden in finanzielle Notlagen bringen, insbesondere wenn keine rechtlichen oder finanziellen Gründe für die Kündigung vorliegen?*
- *Wieso gibt es keine gesetzlichen Regelungen, um sicherzustellen, dass Banken die Geschäftsbeziehung zu ihren Kunden nicht ohne nachvollziehbare Erklärung beenden können?*
- *Welche Maßnahmen sind angedacht, um die Macht der Banken bei der Kündigung von Konten einzuschränken, insbesondere wenn Kunden seit Jahrzehnten loyal sind und keine Verstöße gegen die Geschäftsbedingungen vorliegen?*
- *Wie werden Sie als Konsumentenschutzminister, sicherstellen, dass Banken transparenter über ihre Entscheidungen bezüglich der Beendigung von*

Bankbeziehungen kommunizieren und den betroffenen Kunden angemessene Erklärungen geben?

Verbraucherzahlungskontoverträge werden regelmäßig auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können daher gemäß § 51 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) wie alle anderen auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Dauerschuldverhältnisse auch von beiden Vertragsparteien ordentlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden, wobei § 51 Abs. 3 ZaDiG 2018 für eine ordentliche Kündigung durch die Bank eine Kündigungsfrist von zwei Monaten vorschreibt.

§ 51 ZaDiG 2018 setzt Artikel 55 Zahlungsdienste-Richtlinie (Richtlinie 2015/2366) um. Die österreichische Gesetzeslage basiert daher auf europarechtlichen Vorgaben, die aber ohnehin mit den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen übereinstimmen, die nach dem ABGB für die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen maßgeblich wären.

Frage 6:

- *Welche Schritte werden unternommen, um sicherzustellen, dass Kunden, denen die Geschäftsbeziehung zu ihrer Bank gekündigt wurde, angemessene Alternativen haben, wie z.B. die Möglichkeit, ein Basiskonto zu eröffnen?*

Der Schutz der Konsument:innen, denen ihr bisheriges Zahlungskonto gekündigt wird, wird durch die Bestimmungen des Verbraucherzahlungskontogesetzes (VZKG) gewährleistet.

Nach dem Erhalt einer ordentlichen Kündigung hat der Verbraucher/die Verbraucherin zwei Monate Zeit, ein neues Zahlungskonto zu finden. Die Bestimmungen der §§ 5 bis 13 VZKG ermöglichen einen einfachen und zuverlässigen Vergleich der für Zahlungskonten verlangten Entgelte. Unter anderem wurde die Bundesarbeitskammer vom Gesetz mit dem Betrieb einer Vergleichswebsite (<https://www.bankenrechner.at>) betraut, die es dem Verbraucher/der Verbraucherin ermöglicht, die für seine/ihre Wünsche und Bedürfnisse günstigsten Zahlungskontoangebote österreichischer Banken zu finden.

Hat der Verbraucher/die Verbraucherin ein geeignetes neues Konto gefunden, muss ihm/ihr die neue Bank nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 21 VZKG einen Kontowechsel-Service zur Verfügung stellen, bei dem sich die neue Bank um alle mit dem Kontowechsel zusammenhängenden Umstellungen und Verständigungen kümmern muss.

Sollte der Verbraucher/die Verbraucherin ausnahmsweise keine andere Bank finden, die ihm/ihr ein neues normales Zahlungskonto zur Verfügung stellt, kann er/sie nach den Bestimmungen der §§ 22 bis 28 VZKG einen gesetzlichen Anspruch auf ein Basiskonto geltend machen. Diesen Anspruch kann der Verbraucher/die Verbraucherin bei jeder österreichischen Bank und daher auch bei seiner/ihrer bisherigen Bank geltend machen.

Ein Basiskonto darf man zwar nicht überziehen, ansonsten bietet es aber gegen ein pauschales gesetzlich gedeckeltes Jahresentgelt zwingend alle Leistungen eines normalen Kontos. Man kann daher Bargeld am Schalter und an Bankomaten abheben, Überweisungen, Daueraufträge und Lastschriften durchführen, mit einer Bankomatkarte in Geschäften und im Internet zahlen und Online Banking betreiben.

Fragen 7 bis 10:

- *Wie soll sichergestellt werden, dass Banken Kunden nicht willkürlich den Zugang zu grundlegenden Bankdienstleistungen verweigern, insbesondere wenn dies zuvor nicht der Fall war und keine berechtigten Gründe für die Ablehnung vorliegen?*
- *Planen Sie als Konsumentenschutzminister, die rechtliche Grundlage für die Kündigung von Bankbeziehungen zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen, um die Rechte der Verbraucher zu stärken und Missbrauch seitens der Banken zu verhindern?*
- *Wie möchten Sie als Konsumentenschutzminister sicherstellen, dass Banken bei der Kündigung von Konten verantwortungsbewusst handeln und Kunden nicht ohne angemessene Erklärung oder alternative Lösungen im Stich lassen?*
- *Welche Konsequenzen werden Banken haben, die Kunden ohne plausible Gründe die Geschäftsbeziehung kündigen und sie damit in eine schwierige finanzielle Situation bringen?*

Die Regelungen des VZKG basieren auf den Vorgaben der Zahlungskonten-Richtlinie (Richtlinie 2014/92/EU). Eine Änderung dieser Richtlinie ist derzeit nicht geplant; das Recht der Verbraucher:innen auf Zugang zu einem Zahlungskonto ist gesetzlich bereits ausreichend geschützt.

Für die Vollziehung des VZKG ist das BMSGPK zuständig. Dem Ministerium ist bekannt, dass die in den §§ 22 bis 28 VZKG verankerten Rechte der Verbraucher:innen auf Zugang zu Zahlungskonten in der Praxis leider gelegentlich verletzt werden. Verbraucher:innen, deren Recht auf ein Basiskonto verletzt wird, können daher Beschwerde bei der im BMSGPK

eingerichteten Ombudsstelle für Zahlungsprobleme (zahlungsprobleme@sozialministerium.at) einlegen, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte unterstützt.

Gemäß § 23 Absatz 1 VZKG hat jede:r Verbraucher:in mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union das Recht, ein Basiskonto bei einem in Österreich ansässigen ausgewählten Kreditinstitut zu eröffnen und zu nutzen. Wer als gemäß § 9 VStG Verantwortliche:r eines Kreditinstituts einem Verbraucher/einer Verbraucherin entgegen § 23 Abs. 1 VZKG die Eröffnung oder Nutzung eines Basiskontos ohne Vorliegen eines in § 24 Abs. 1 VZKG angeführten Grundes verweigert, begeht auch eine Verwaltungsübertretung und ist von der FMA mit einer Geldstrafe von bis zu 30 000 Euro zu bestrafen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

